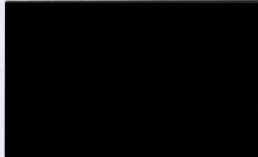




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde



[Redacted]
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 081
BEZUG Ihre Anfragen vom 9. April 2020
ANLAGEN 31 Dokumente

Berlin, 1. Juli 2020

Sehr geehrte [Redacted]

mit E-Mail vom 9. April 2020 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung

„[Des] Protokoll[s] und die Gesprächsvorbereitung für das in dem Artikel vom 7. April 2020 in der Süddeutschen Zeitung erwähnte Gespräch zwischen Angela Merkel und Xi Jinping bezüglich der Lieferung von medizinischer Schutzausrüstung.“

sowie mit einer weiteren E-Mail vom 9. April 2020

„Alle Unterlagen und Notizen über Besprechungen von Angela Merkel mit dem Corona-Kabinett am Montag, den 09.04.2020.“

Die beiden Anträge werden miteinander verbunden und unter dem Aktenzeichen 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 081 geführt.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Sie erhalten gem. § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu den folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

| Lfd - Nr. | Aktenzeichen | Datum des Dokuments | Bezeichnung/Beschreibung | Anmerkungen |
|-----------|---------------------------|---------------------|--|-------------|
| 1 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 14.02.2020 | Sammeleinladung des Chefs des Bundeskanzleramtes im Auftrag der Bundeskanzlerin an die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für den 12.03.2020 | |
| 2 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 14.02.2020 | Sammeleinladung des Chefs des Bundeskanzleramtes im Auftrag der Bundeskanzlerin an die Bundesministerinnen und -minister sowie BPA und BNetzA für den 12.03.2020 | |
| 3 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 09.03.2020 | Entwurf einer Tagesordnung für die Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, am 12.03.2020 | |
| 4 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 09.03.2020 | Sammeleinladung des Chefs des Bundeskanzleramtes im Auftrag der Bundeskanzlerin an die Bundesminister des AA und BMG für den 12.03.2020 | |
| 5 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 08.03.2020 | Einladung des Chefs des Bundeskanzleramtes im Auftrag der Bundeskanzlerin an Herrn Prof. Dr. Wieler für den 12.03.2020 | |
| 6 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 08.03.2020 | Einladung des Chefs des Bundeskanzleramtes im Auftrag der Bundeskanzlerin an Herrn Prof. Dr. Heyo K. Kroemer für den 12.03.2020 | |
| 7 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 08.03.2020 | Einladung des Chefs des Bundeskanzleramtes im Auftrag der Bundeskanzlerin an Herrn Prof. Dr. Christian Drost für den 12.03.2020 | |
| 8 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 12.03.2020 | Teilnehmerliste der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12.03.2020 | |
| 9 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 12.03.2020 | Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder | |

| Lfd - Nr. | Aktenzeichen | Datum des Dokuments | Bezeichnung/Beschreibung | Anmerkungen |
|-----------|---------------------------|---------------------|---|-------------|
| 10 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 15.03.2020 | Einladung per E-Mail an die CdS der Länder zur Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für den 16.03.2020 | |
| 11 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 15.03.2020 | Einladung per E-Mail zur Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für den 16.03.2020 an die fachlich betroffenen Bundesministerinnen und -minister | |
| 12 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 16.03.2020 | Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder | |
| 13 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 18.03.2020 | Einladung per E-Mail an die MPK-Referate zur Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für den 19.03.2020 | |
| 14 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 18.03.2020 | Einladung per E-Mail an die fachlich betroffenen Bundesministerinnen und -minister für den 19.03.2020 | |
| 15 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 18.03.2020 | Entwurf einer Tagesordnung für die Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -Regierungschefs der Länder am 19.03.2020 | |
| 16 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 18.03.2020 | Teilnehmerliste der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19.03.2020 | |
| 17 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 20.03.2020 | Einladung per E-Mail an die MPK-Referate und betroffenen Ressorts zur Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für den 22.03.2020 | |
| 18 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 20.03.2020 | Entwurf einer Tagesordnung für die Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -Regierungschefs der Länder am 22.03.2020 | |
| 19 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 20.03.2020 | Teilnehmerliste der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2020 | |
| 20 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 22.03.2020 | Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder | |
| 21 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 31.03.2020 | Einladung per E-Mail an die CdS der Länder zur Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für den 01.04.2020 | |
| 22 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 31.03.2020 | Einladung per E-Mail zur Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für den 01.04.2020 an die fachlich betroffenen Bundesministerinnen und -minister | |

| Lfd - Nr. | Aktenzeichen | Datum des Dokuments | Bezeichnung/Beschreibung | Anmerkungen |
|-----------|---------------------------|---------------------|---|-------------|
| 23 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 31.03.2020 | Entwurf einer Tagesordnung für die Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -Regierungschefs der Länder am 01.04.2020 | |
| 24 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 01.04.2020 | Teilnehmerliste der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 01.04.2020 | |
| 25 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 01.04.2020 | Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder | |
| 26 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 02.03.2020 | Sammeleinladung des Chefs des Bundeskanzleramtes an die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder für den 05.03.2020 | |
| 27 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 02.03.2020 | Sammeleinladung des Chefs des Bundeskanzleramtes an die fachlich betroffenen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie BNetzA für den 05.03.2020 | |
| 28 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 02.03.2020 | Entwurf einer Tagesordnung für die Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 05.03.2020 | |
| 29 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 04.03.2020 | Teilnehmerliste der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 05.03.2020 | |
| 30 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 20.03.2020 | Einladung per E-Mail zur Telefonschaltkonferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder für den 21.03.2020 | |
| 31 | 122 – 140 20 – Mi 1/20 | 20.03.2020 | Entwurf einer Tagesordnung für die Telefonschaltkonferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21.03.2020 | |

II.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen.

Ihr Antrag ist abzulehnen, soweit Ihnen nicht unter I. Zugang gewährt wurde, da in Bezug auf die von Ihnen begehrten Informationen folgende Versagungsgründe vorliegen:

1. Schutz behördlicher Beratungen und des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 3 Nr. 3 lit. b und § 4 Abs. 1 IFG sowie Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung

Dem von Ihnen begehrten Informationszugang steht der **Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG)** und von **behördlichen Entscheidungsprozessen (§ 4 Abs. 1 IFG)** entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Durch § 3 Nr. 3 lit. b IFG werden Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden, wie auch sonstigen Einrichtungen wie etwa Forschungseinrichtungen erfasst.

Eine Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Auskünfte zum Themenkomplex Corona liefe auf eine solche Beeinträchtigung der im Bundeskanzleramt aktuell in einer Vielzahl stattfindender und noch fortdauernder behördlicher Beratungs- und Entscheidungsprozesse hinsichtlich des Themenbereichs „Corona“ hinaus. Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs innerhalb der Bundesregierung, wie auch mit anderen Behörden, mit dem Ziel eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, würde durch ein Bekanntwerden der von Ihnen beantragten Auskünfte beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pandemie in Deutschland noch fort dauert. Die Entwicklung der Pandemie ist dynamisch und verändert sich ständig. Die getroffenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die zur Beschränkung sozialer Kontakte und des öffentlichen Lebens führen, werden beständig geprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die Wirkung der bereits erfolgten Lockerungen wird von der Bundesregierung ebenfalls aufmerksam beobachtet, um adäquat reagieren zu können, sollte das Infektionsgeschehen dies erfordern. Hierzu bedarf es auch derzeit ständiger Beratungen innerhalb der Bundesregierung – auch mit anderen Behörden –, die zu schützen sind.

Dieses **berechtigte schutzwürdige Interesse** an einem geschützten Willensbildung- und Entscheidungsprozesses, der einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt, ist zudem geschützt durch den nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten ungeschriebenen Ausschlussgrund des **Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung**. Eine Veröffentlichung der beantragten Informationen zum Corona-Kabinett wäre daher geeignet, zukünftige Beratungen auf Kabinettebene zu beeinträchtigen. Zudem unterliegen die konkreten Beratungen und Verhandlungslinien, soweit Schutzlücken verbleiben sollten, dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

2. Schutz internationaler Beziehungen und der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 1 lit. a und Nr. 3 lit. a IFG

Dem Zugang zu den Dokumenten stehen ebenfalls die Versagungsgründe des § 3 Nr. 1 lit. a und/ oder § 3 Nr. 3 lit. a IFG entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann (§ 3 Nr. 1 lit. a IFG) oder wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden kann (§ 3 Nr. 3 lit. a IFG). Geschützt sind hierdurch die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen und die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung. Damit hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen. Ob ein Nachteil für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem auswärtigen Staat bzw. für internationale Verhandlungen eintreten kann, hängt davon ab, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik im Verhältnis zu diesem Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Az.: 7 C 22/08).

Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann oder wann und wie lange die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt sein könnte, erfordert

eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die (außen-)politische Strategie der Bundesregierung betrifft. Hierbei steht dem Bundeskanzleramt als betroffene und informationspflichtige Stelle eine Einschätzungsprärogative zu.

Vor dem Hintergrund, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 mutmaßlich im Dezember 2019 erstmals in der Volksrepublik China auftrat und in der Folge zu einer bis heute andauernden weltweiten Pandemie führte, könnte eine Herausgabe bzw. Veröffentlichung der Dokumente sowohl zu diplomatischen Verwerfungen mit anderen Staaten führen, als auch die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung im Rahmen internationaler Verhandlungen unangemessen beeinträchtigen. Vorliegend wird Ihnen in Ausübung der Einschätzungsprärogative der beantragte Informationszugang versagt, um die diplomatischen Beziehungen zu den anderen Staaten möglichst frei von Belastungen zu halten und zum Schutz der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen.

3. Schutz nachrichtendienstlicher Informationen, § 3 Nr. 8 IFG

Soweit Informationen mit Bezug zu den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen, vorhanden wären, stünde der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 8 IFG entgegen.

Zwar haben Sie Ihren Antrag nicht beim Bundesnachrichtendienst, sondern beim Bundeskanzleramt gestellt. Sofern jedoch im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, gilt § 3 Nr. 8 IFG ebenfalls.

4. Allgemein zugängliche Quellen, § 9 Abs. 3 IFG

Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

Dies ist bei einer Vielzahl der begehrten Informationen der Fall, da sie im Internet

abgerufen werden können, zum Beispiel auf den Webseiten der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Robert-Koch-Instituts.

Weiterführende Informationen finden Sie zum Beispiel unter folgenden Links:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

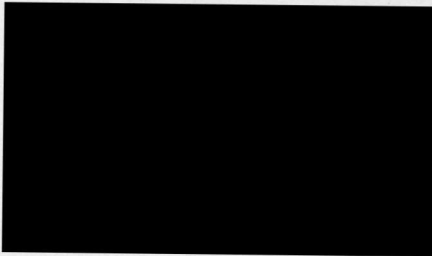
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

III.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.